

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II- 7195 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1992 09 05
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/66-IA10/92

3314/AB

1992-09-08

zu 3272/J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Anschober,
Freunde und Freundinnen, Nr. 3272/J
vom 8. Juli 1992 betreffend
Fall Bachleitnerbach

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen vom 8. Juli 1992, Nr. 3272/J, betreffend Fall Bachleitnerbach, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Geschäftsstück "Bachleitnerbach" ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 24. Jänner 1991 zugegangen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden den Parteien am 4. November 1991 zur Kenntnis gebracht. Die daraufhin erfolgten Stellungnahmen der Parteien erforderten eine Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens, das noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Frage 3:

Im Jahre 1982 lag noch keine wasserrechtliche Bewilligung vor.

Zu Frage 4:

Mit Bescheid der zuständigen Wasserrechtsbehörde, des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 12. Dezember 1990 wurde dem Reinhaltungsverband Vöckla-Redl gemäß § 138 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 aufgetragen, bis spätestens 30. Juni 1991 den ursprünglichen (im Jahre 1983 bestehenden) Zustand des Bachleitnerbaches vor dessen Querung mit dem Hauptsammler wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Unterbindung des Zuflusses durch einen Erddamm beseitigt werden. Dieser wasserpolizeiliche Auftrag wurde aber auf Grund der Berufungen gegen den gegenständlichen Bescheid nicht vollzogen.

Zu den Fragen 5 und 6:

In der gegenständlichen Angelegenheit ist für September 1992 ein Lokalaugenschein vorgesehen. Aus diesem Grund können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Aussagen darüber getroffen werden, welche Maßnahmen seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ergriffen, bzw. bescheidmäßig angeordnet werden.

Zu Frage 7:

Welche Detailinitiativen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am Bachleitnerbach im Hinblick auf seine Reaktivierung gesetzt werden, wird im laufenden Verfahren, insbesondere in der obgenannten Verhandlung, zu klären sein.

- 3 -

Zu Frage 8:

Aus wasserbautechnischer Sicht ist anzumerken, daß die geplante Unterdükerung des Verbandsammlers grundsätzlich möglich ist. Die Verklausungsgefahr kann durch eine geeignete Konstruktion und laufende Wartung hintangehalten werden. Endgültige Aussagen in diesem Punkt und daher auch die Angabe eines Zeitplanes sind im gegenwärtigen Verfahrensstadium nicht möglich.

Beilage

Der Bundesminister:

Handwritten signature of J. Fiedler in black ink.

BEILAGE**ANFRAGE:**

1. Wann ist im Landwirtschaftsministerium der Akt Bachleitnerbach eingelangt?
2. Welche Detailmaßnahmen wurden seither gesetzt?
3. Ist es richtig, daß für die Trockenlegung des Bachleitnerbaches im Jahre 1982 keine wasserrechtliche Bewilligung vorlag?
4. Ist es richtig, daß der auf einer Länge von 1,7 km zerstörte Bachleitnerbach laut Bescheid der OÖ Landesregierung bis 30.6.1991 renaturiert werden hätte müssen?
5. Welche Maßnahmen wird das Landwirtschaftsministerium ergreifen, damit es endlich zur zügigen Renaturierung des Bachleitnerbaches kommt?
6. Welcher Zeitplan ist dafür vorgesehen?
7. Durch welche Detailinitiativen wird der Landwirtschaftsminister sicherstellen, daß der ökologisch und landschaftlich wertvolle Bachleitnerbach in seiner ganzen Länge reaktiviert wird und dabei darauf geachtet wird, daß die jetzt noch existierende Uferfauna erhalten bleibt?
8. Ist es richtig, daß problemlos eine Überbrückung des Verbandssammlers durch einen Düker, der von den Kläranlagenbediensteten betreut werden sollte, verwirklicht ist?
Wenn ja, wann wird diese Maßnahme gesetzt?